

Neufassung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes

Vom 21. Dezember 2005 (Amtsbl. 2006 S. 167)

Aufgrund des § 9 in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SAGTierSG) vom 23. Juni 1976 (Amtsbl. S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der saarländischen Ausführungsgesetze zum Tierkörperbeseitigungsgesetz und zum Tierseuchengesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 914) hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse des Saarlandes folgende Neufassung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes beschlossen:

§ 1

Einberufung der Vertreterversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr (Haushaltsjahr des Landes) findet mindestens eine Sitzung der Vertreterversammlung statt. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich, es können jedoch Berater und Sachverständige hinzugezogen werden. Die Teilnahme von Beratern und Sachverständigen bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(2) Die Vertreterversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder der Vertreterversammlung oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung einer Sitzung fordert.

(3) Die Vertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Beginns der Sitzung einberufen. Die Einladung an die Mitglieder hat grundsätzlich zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. Mitglieder der Vertreterversammlung, die am Erscheinen verhindert sind, haben dies unverzüglich dem Geschäftsführer mitzuteilen. Für das verhinderte Mitglied ist sofort der Stellvertreter einzuladen.

(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Ist er verhindert, so wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 2

Geschäftsführer

Die Verwaltung der Tierseuchenkasse des Saarlandes obliegt dem nach § 10 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SAGTierSG) vom 23. Juni 1976 (Amtsbl. S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 914) vom Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales bestimmten Geschäftsführer. Er hat den Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der

Vertreterversammlung teil und bereitet sie vor. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 3

Pflichten der Mitglieder der Vertreterversammlung

Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben die Interessen der Tierseuchenkasse und des Saarlandes gewissenhaft wahrzunehmen und sind zum Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

§ 4

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied der Vertreterversammlung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

- a) dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verlobten,
- b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
- c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
- d) einer ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder
- e) ein Mitglied der Vertreterversammlung gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ein Mitglied der Vertreterversammlung, bei dem der Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen die Vertreterversammlung.

(3) Wer an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken darf, hat die Sitzung zu verlassen.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Sitzung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

(3) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung enthaltenen Beratungspunkte. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beratung zugelassen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung zustimmt. Die Beschlussfassung wird jedoch bis zur nächsten Sitzung der Vertreterversammlung ausgesetzt, wenn ein Drittel der

anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung es verlangt. Bei mehreren Anträgen wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die Anträge gestellt werden.

(4) In eiligen Fällen oder bei einfachem Sachverhalt kann der Vorsitzende einen Beschluss auch ohne Sitzung durch schriftliche Befragung der Mitglieder herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied der schriftlichen Befragung, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu beraten und zu beschließen.

§ 6

Wahlen und Abstimmungen

(1) Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung oder die für sie erschienenen Stellvertreter.

(2) Gewählt wird schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl einmal wiederholt. Kommt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung zustande, so entscheidet das Los.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Hauptsatzung sowie die Aufnahme von Krediten bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7

Ausschüsse

Die Vertreterversammlung kann zur Vorbereitung der Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können sachverständige und Fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 8

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Fertigung der Niederschrift wird vom Geschäftsführer veranlasst. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Tonbandaufzeichnungen sind mit Zustimmung der Vertreterversammlung möglich.

(2) Die Niederschrift muss den wesentlichen Gang der Verhandlungen erkennen lassen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) Sitzungstag, Sitzungsort
- b) Sitzungsteilnehmer
- c) Tagesordnung

- d) Anträge
- e) Beschlüsse
- f) Beginn und Ende der Sitzung.

(3) Die Niederschrift ist innerhalb von 2 Monaten nach jeder Sitzung den Mitgliedern der Vertreterversammlung zuzusenden. Wird gegen den Inhalt der Niederschrift Einspruch erhoben, so ist hierüber in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung Beschluss zu fassen.

§ 9 Haushalt

(1) Die Tierseuchenkasse hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltplan aufzustellen.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushaltsplan hat zu enthalten:

- a) Einnahmen aus Beiträgen, nach Tierarten getrennt aufgeführt.
- b) die Erstattungen des Landes
- c) Ausgaben:
 - 1. Personal- und Sachkosten
 - 2. Ausgaben für Entschädigungen und Beihilfen, getrennt nach Tierarten
 - 3. Ausgaben für vorbeugende Bekämpfungsmaßnahmen
- d) eine Rücklagenübersicht.

(4) Hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes.

§ 10 Rücklagen

(1) Aus dem Beitragsaufkommen für die einzelnen Tiere sind Rücklagen zu bilden. Die Rücklagen sollen höchstens betragen:

| | |
|-------------|----------|
| je Pferd | 20 EUR |
| je Rind | 10 EUR |
| je Schwein | 5 EUR |
| je Schaf | 5 EUR |
| je Ziege | 5 EUR |
| je Geflügel | 0,25 EUR |

Die Höchstbeträge sollen 75 % nicht unterschreiten.

(2) Die Mittel der Tierseuchenkasse sind, soweit sie nicht für den laufenden Bedarf benötigt werden, bei öffentlichen Kreditinstituten als Termin- oder Kündigungsgelder, in Schuldscheindarlehen der öffentlichen Hand oder in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen.

§ 11 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel der Tierseuchenkasse dürfen nur in Anspruch genommen werden:
- a) für Leistungen nach §§ 19 und 22 und 23 SAGTierSG,
 - b) für Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind oder für die eine Rechtsverpflichtung besteht,
 - c) für sonstige Ausgaben, wenn darüber ein besonderer Beschluss der Vertreterversammlung vorliegt.
- (2) Ausgaben für Leistungen dürfen nur aus dem Beitragsaufkommen für die Tierart gedeckt werden, für die die Ausgabe entsteht. Ausgaben für allgemeine Maßnahmen und für Verwaltungskosten sind anteilmäßig auf alle Tierarten zu verteilen.

§ 12 Entschädigung der Mitglieder der Vertreterversammlung

- (1) Die Tierseuchenkasse gewährt den Mitgliedern der Vertreterversammlung für ihre Tätigkeit

Sitzungsgeld
Tage- und Übernachtungsgeld
Fahrtkostenvergütung

- (2) Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung oder dessen Stellvertreter in deren Namen und ausschließlich in Wahrnehmung der Interessen der Tierseuchenkasse außerhalb einer Sitzung tätig, so erhält es eine Reisekostenvergütung und eine Entschädigung in Höhe des Sitzungstagegeldes.
- (3) Die Höhe der Vergütungen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Die Vorschriften der Absätze 1) bis 3) gelten auch für Berater und Sachverständige nach § 1 Abs. 1 oder für sonstige zu den Sitzungen der Vertreterversammlung hinzugezogene Personen.

§ 13 Inkrafttreten / Ausserkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Tierseuchenkasse vom 6. Juni 1997 (Amtsbl, S. 608), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2001 (Amtsbl. S. 2529) außer Kraft.

Anlage 1
zur Hauptsatzung der Tierseuchenkasse

1. Vergütung nach § 12 Abs. 1

- a) Sitzungstagegeld von 80 EUR für jeden Sitzungstag als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst.
- b) Tage- und Übernachtungsgeld nach der höchsten Reisekostenstufe des Saarländischen Reisekostengesetzes.
- c) Wegstreckenentschädigung für den Hin- und Rückweg nach dem Höchstsatz der für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen bei Benutzung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges.

2. Vergütung nach § 12 Abs. 2

Sitzungsgeld gemäß Ziffer 1 a der Anlage

Reisekostenvergütung der höchsten Reisekostenstufe des Landesreisekostengesetzes.

Die Neufassung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes wurde vom Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 19. Januar 2006 – F I/3-5216.2 -/06 genehmigt.

Tierseuchenkasse des Saarlandes